

Amtliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 12. Februar 2018 - G20/2018/005 -.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 24634 Padenstedt

Die NaWaRo Rosenhof GmbH & Co.KG, 24634 Padenstedt, Rosenhof 1, beantragt eine Erweiterung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung mit einer Rohbiogasmenge von 2,72 Millionen Normkubikmeter je Jahr und einer Durchsatzkapazität von Gülle von 57 t je Tag (2 BHKW) durch Aufstellung eines dritten Flex-BHKW, Errichtung von 3 Wärmespeichern und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,8 MW in 24634 Padenstedt, Rosenhof 1, Gemarkung Padenstedt, Flur 11, Flurstücke 5/2 und 5/3.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 7,9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I, S. 3370), i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Sp. 2 A und Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 S der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von Anlage 2 UVG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG zu erwarten sind - es werden nur geringfügige Änderungen / Erweiterungen auf dem Betriebsgrundstück vorgenommen -. Im Einwirkungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte und keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes empfindlichen FFH-Gebiete.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.